

REWE Markt GmbH

Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst, Umbau des Knotenpunktes Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Projekt-Nr.: 30416-02

Fertigstellung: 14.02.2025

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Landschaftsökol.
Kristina Vogelsang

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökol.
Kristina Vogelsang
B.Sc. BioGeowiss. Daniel Ruppert

Geprüft: M.Sc. Landscape Ecology and Nature
Conservation Katharina Zeterberg,
13.02.2025

Kontaktaten REWE Markt GmbH
Auftraggeber: Zweigniederlassung Ost
Herr Bläsing
Rheinstr. 8
14513 Teltow



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	5
1.3	Begriffserläuterungen	7
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	10
2.1	Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens	10
2.1.1	REWE-Markt inkl. Parkplatz	10
2.1.2	Ausbau Knotenpunkt Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße...	11
2.2	Ermittlung der umwelterheblichen Wirkfaktoren des Vorhabens	12
3	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	15
4.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Datengrundlagen.....	15
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten	17
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	17
5.2	Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)	21
6	Konfliktanalyse	23
6.1	Europäische Vogelarten	24
7	Zusammenfassung	25
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.	25
7.2	Gutachterliches Fazit.....	25
8	Quellenverzeichnis	27
8.1	Literatur	27
8.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	28
8.3	Informationen aus Internetpräsenzen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren.....	12
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	17
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Vogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	21
Tabelle 4:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens (rote Markierung)	10
Abbildung 2:	Lageplan des Teilvorhabens REWE-Markt	13

1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die REWE Markt GmbH plant die Errichtung eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst. Die verkehrliche Erschließung des Marktes sowie verschiedener anderer Gebiete (z. B. Grundstück EWP oder Verkehrszentrum Darßbahn) soll über die Kreisstraße NVP25 Ecke Friedenstraße über einen konventionellen plangleichen Knotenpunkt erfolgen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) darzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

(1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
 - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
 - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer

- überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-
trasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
 - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
 - **Störungsverbot:**
 - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
 - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
 - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
 - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
 - **Schädigungsverbot:**
 - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essenzielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
 - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
 - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.

- Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
 - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maßen erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Markierung)

2.1.1 REWE-Markt inkl. Parkplatz

Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem aktuellen Lageplan des Vorhabens (KEINTZEL ARCHITEKTEN GMBH 2022) mit Stand vom April 2022 (vgl. Abbildung 2) sowie auf der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 56 „Nahversorgungsmarkt – Am Bahndamm“ Ostseeheilbad Zingst (RAITH HERTELT FUß 2020).

Auf dem nördlichen Teil des Vorhabengebietes wird der Parkplatz errichtet, der über eine Zufahrt von Norden aus der Friedenstraße wie auch von Westen von der Straße Am Bahndamm verfügt.

Auf dem südlichen Teil des Vorhabengebietes wird das Marktgebäude sowie der Lieferbereich errichtet. Der südliche Gebäudeteil umfasst neben dem eingehausten Anlieferungsbereich auch die Kühl- und Lagerräume sowie Besprechungs-, Personal- und Umkleieräume.

Die Anlieferung erfolgt von Süden her über eine neu zu errichtende Zufahrt mit Wendebereich von der Straße Am Bahndamm/ Bahnhofstraße.

Parallel zur Straße Am Bahndamm sowie zur Friedenstraße werden Fußwege und abschnittsweise ein separater Radweg angelegt.

Im Bereich der Parkplatzflächen sowie angrenzend an die Lieferzufahrt werden unversiegelte Grünflächen angeordnet, die zum Teil auch die Funktion als Versickerungsmulden übernehmen.

2.1.2 Ausbau Knotenpunkt Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße

Im Rahmen der Verkehrsplanung erfolgte zunächst ein Variantenvergleich, der im Erläuterungsbericht (IPO GmbH 2024) ausführlich dargestellt ist. Im Ergebnis wurde die Variante 1 „plangleiche Kreuzung mit Sprunginsel“ als Vorzugsvariante ermittelt.

Der Umbau des Knotenpunktes soll zu einem plangleichen 4-armigen Knotenpunkt analog zum Bestand erfolgen. Im Zuge der Kreisstraße NVP25 erstreckt sich der Umbau auf einer Länge von ca. 234 m:

- Beginn Umbau: KP 108 – KP 207, km 2,125
- Ende Umbau: KP 108 – KP 207, km 2,359
- Länge NVP25: 234 m

Die Fahrbahn der NVP25 wird auf einer Gesamtlänge von ca. 234 m ausgebaut und mit Linksabbiegespuren (B=3,00 m) ausgerüstet. Die untergeordneten Knotenpunktäste werden in vorhandener Lage ausgebaut.

Die vorhandenen straßenbegleitenden Nebenanlagen auf der Westseite werden in vorhandener Form an die neuen Fahrbahnbegrenzungen der Straße angepasst und verbreitert. Darüber hinaus wird zwischen Geh-/Radweg noch ein Grünstreifen mit Entwässerungsmulde angelegt. Im westlichen Knotenpunktarm wird der Geh- und Radweg über eine Aufpflasterung bevorrechtigt geführt. Bedingt durch zu erhaltende Bäume und der allgemeinen Knotengeometrie wird die Querung der Fußgänger von der eigentlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße zurückversetzt.

Unter der Prämisse, dass sich zwischen durchgehender bevorrechtigter Fahrbahn der Kreisstraße und der Querungsstelle genügend Aufstellraum für in beiden Fahrtrichtungen befindliche wartepflichtige Fahrzeuge befinden soll, wurde die Querung der Fußgänger und Radfahrer um ca. 8 m von der Kreuzungskante zurückversetzt. Damit wird sichergestellt, dass das Gewähren der Wartepflicht gegenüber Fußgängern und Radverkehr sowie der bevorrechtigten Kfz der Kreisstraße entzerrt und ein ausreichendes Sichtfeld auf die bevorrechtigten Ströme gewahrt wird. Die Querung der Kreisstraße für Fußgänger wird durch zwei Sprunginseln im nördlichen und südlichen Teil des Knotenpunktes ermöglicht, um den Fußgängern einen sicheren Übergang von West nach Ost und umgekehrt in der Achse der Friedenstraße sowie zum und vom REWE-Markt zu ermöglichen.

Die geplante Variante ist im Lageplan (IPO GmbH 2024) detailliert dargestellt.

2.2 Ermittlung der umwelterheblichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich folgende zu untersuchende Wirkungen.

Tabelle 1: Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren

<u>Baubedingte</u> Wirkfaktoren:
- Baufeldfreimachung (Beräumung, Entfernung/ Rückschnitt von Bäumen und Vegetation) - Bodenab- und -auftrag, Bodenaushub für Fundamente - Material- und Lagerflächen, bauzeitliche Flächeninanspruchnahme - Bautätigkeiten, Verkehr/Transport, menschliche Präsenz → optische & akustische Wirkungen (Licht-/ Lärmemission, Unruhawirkungen), Erschütterung, Trennwirkungen - Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien
<i>Dauer der Wirkung:</i> zeitlich begrenzt während der Bauzeit
<u>Anlagebedingte</u> Wirkfaktoren:
- Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Verkehrsflächen (Versiegelung, Teilversiegelung) - Verlust von Allee- und geschützten Einzelbäumen - Anlage von Grünflächen (Positivwirkung)
<i>Dauer der Wirkung:</i> dauerhaft
<u>Betriebsbedingte</u> Wirkfaktoren:
- Verkehr/Transport, menschliche Präsenz → optische & akustische Wirkungen (Licht-/ Lärmemission, Unruhawirkungen),
<i>Dauer der Wirkung:</i> dauerhaft

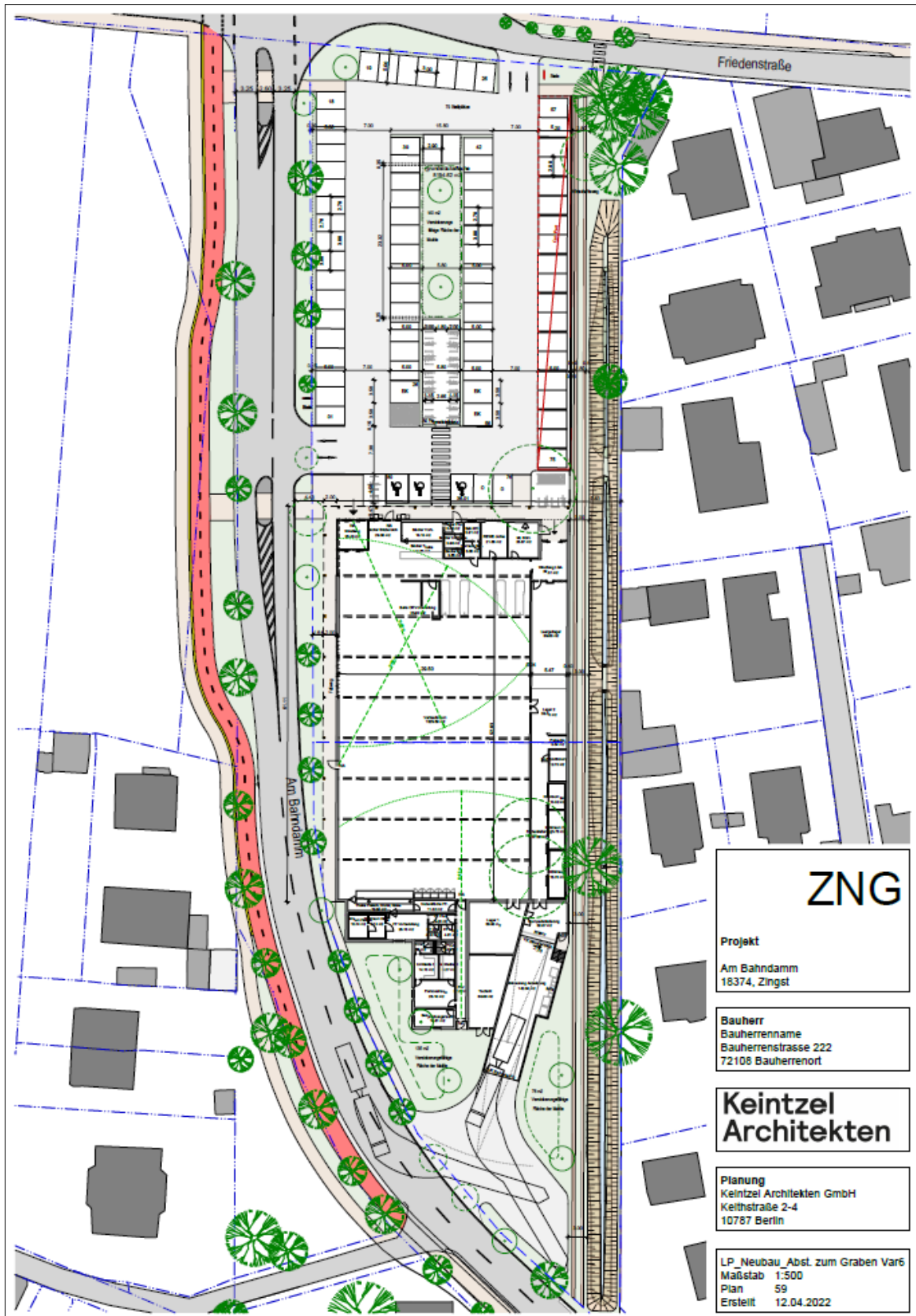


Abbildung 2: Lageplan des Teilvorhabens REWE-Markt

3 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. die Flurstücke 18/11 und 18/12 der Gemarkung 132552 (Zingst), Flur 8 sowie den westlich und nördlich angrenzenden Bereich der Straßen Am Bahndamm und Friedenstraße und den straßenparallelen Radweg mit begleitender Allee.

Das Vorhabengebiet für den REWE-Markt befindet sich auf Brachflächen im Ortsgebiet des Ostseeheilbades Zingst und wird von vegetationsarmen, voll- und teilversiegelten Flächen sowie Ruderalfluren eingenommen. Es wurde zwischenzeitig als Parkplatz und Baustelleneinrichtungsfläche für diverse Tiefbaumaßnahmen genutzt und ist mittlerweile weitgehend beräumt. Kleinflächig wachsen auf der Fläche Gruppen von jüngerem Baum- aufwuchs sowie mehrere ältere Einzelbäume. Entlang der Straße Am Bahndamm ist eine Allee aus Linden vorhanden. Das Vorhabengebiet wird von allen Seiten durch Straßen bzw. Siedlungsflächen begrenzt.

Das Vorhabengebiet für den Ausbau des Knotenpunktes NVP25/Friedenstraße befindet sich im Bereich der bestehenden K 25 und westlich davon sowie nördlich der Friedenstraße. Es wird von bestehenden Straßen- und Radwegeflächen sowie deren Seitenbereichen eingenommen. Westlich des Radweges verläuft eine Siedlungshecke, die von den Allee-bäumen an der K 25 überschirmt wird. Daran schließt in westlicher Richtung südlich der unbefestigten Friedenstraße eine ältere, von Ruderalfluren geprägte Brachfläche an, die bis Anfang der 1990er Jahre von einem Kinderferienlager eingenommen wurde. Nördlich der unbefestigten Friedenstraße befindet sich ebenfalls eine Sukzessionsfläche, die auf ungenutztem Grünland aufgewachsen ist und von entwässerten Staudenfluren und Erlenwäldern eingenommen wird. Entlang der Verkehrsflächen verlaufen Entwässerungsgräben.

Alle Vorhabensbestandteile befinden sich außerhalb von Schutzgebieten internationaler Bedeutung. Die Entfernung zum südlich gelegenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ beträgt ca. 1 km. Das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, welches die Halbinsel Zingst umschließt, befindet sich in einer Entfernung von 0,8 km im Norden und 1 km im Süden des Vorhabens.

Das Vorhaben ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“ gelegen. Die Entfernung zum Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft beträgt ebenfalls 0,8 km im Norden und 1 km im Süden.

Ein Teil der älteren Einzelbäume stellt nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume dar. Die Allee-bäume sind nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (FROELICH & SPORBECK 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie klarstellende gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5)

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum

2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6)

- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Vorhabengebiet im Jahr 2020 eine Zauneidechsenkartierung und eine Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung für alle weiteren planungsrelevanten Arten durchgeführt und ein Bericht erstellt (UMWELTPLAN 2020, vgl. Anlage 1). Ergänzend dazu erfolgte im Januar 2025 für den Vorhabensbereich des Teilvorhabens Ausbau Knotenpunkt Kreisstraße 25 Am Bahndamm – Friedenstraße eine weitere Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung sowie zur Kontrolle des Baumbestandes auf Quartierstrukturen für Fledermäuse.

Eine detaillierte Übersicht zu den Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten (UMWELTPLAN 2021, 2025a) zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage der einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Artensteckbriefe des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2025a)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2025b)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2024)

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. (LANA 2006, 2009))

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Landsäuger		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	In Ermangelung geeigneter Quartierstrukturen am vorhandenen Baumbestand (Höhlungen, Risse, abstehende Borke) und aufgrund des Fehlens von Gebäuden lassen sich Ansiedlungen von Fledermäusen im Eingriffsbereich mit Sicherheit ausschließen. Eine Kopfweide mit möglichem Quartierpotenzial im Kreuzungsbereich Am Bahndamm/Friedenstraße bleibt erhalten. Eine gelegentliche Nutzung des Luftraums über der Fläche als Jagdgebiet ist in Betracht zu ziehen, für diese mögliche ökologische Funktion ist allerdings keine gegenüber der Umgebung herausgestellte Bedeutung zu erkennen. Des Weiteren ist die Nutzung der Baumreihe entlang der Bahnhofstraße als Leitstruktur denkbar. Ein Teil der Alleeabäume geht vorhabenbedingt verloren (11 Bäume). Es erfolgen jedoch 11 Ersatzpflanzungen, so dass, diese mögliche ökologische Funktion auch weiterhin erhalten bleibt.	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Zweifarbflödenmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	kein Nachweis der Art im Rahmen der Zauneidechsen-Kartierung im Jahr 2020, keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Eingriffsbereich des Ausbaus Knotenpunkt	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Amphibien		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Fische		
Atlantischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>) ¹	keine für diese Art geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein

¹ Unter *Acipenser sturio* wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Anhänge der FFH-Richtlinie auch das (ehemalige) Vorkommen des Störs in der Ostsee verstanden, welches nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis jedoch zu *Acipenser oxyrinchus* zu rechnen ist. Somit ist unter *Acipenser sturio* im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL auch *Acipenser oxyrinchus* zu verstehen. Diese Art fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus. Die europäischen Schutzvorschriften für *Acipenser sturio* gelten somit auch für wild lebende Individuen der Art *Acipenser oxyrinchus*, die im Zuge eines Wiederansiedlungsprojektes im Odereinzugsgebiet freigesetzt wurden.

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)		
Falter		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Es wurden lediglich zwei Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>) im Untersuchungsgebiet festgestellt, ansonsten fanden sich keine Raupenwirtspflanzen. Ein Vorkommen der Art kann dementsprechend mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Käfer		
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)		
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	keine für diese Arten geeigneten Standortbedingungen im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)		
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)		
Sand-Silberschärpe (<i>Jurinea cyanoides</i>)		
Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>)		
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)		

5.2 Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Europäischen Vogelarten ermittelt. Die Abschichtung der Brut- und Rastvögel wird entsprechend der Methodik in ökologischen Gilden (bezogen auf ihr Bruthabitat/Rasthabitat) untersucht.

Alle hier ermittelten Vogelarten sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kapitel 6).

Tabelle 3: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (fett hervorgehobene Arten sind wertgebende Vogelarten, farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Ökologische Gilde, Arten(gruppen)	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
Typische Baum- und Gebüschbrüter des Siedlungsraumes mit Freinestern wie z. B. Amsel, Grünfink, Elster, Ringeltaube und Zaunkönig	Brutvorkommen möglich (Nistmöglichkeiten in den Bäumen und Gebüsch im Vorhabengebiet vorhanden)	ja
Typische höhlenbrütende Vogelarten des Siedlungsraumes wie z. B. Blau- und Kohlmeise	Aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen sind Brutansiedlungen im Vorhabengebiet mit Sicherheit auszuschließen.	nein

Ökologische Gilde, Arten(gruppen)	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Typische gebäudebrütende Vogelarten wie z. B. Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Haussperling und Hausrotschwanz	Aufgrund des Fehlens von Gebäuden sind Brutansiedlungen im Vorhabengebiet mit Sicherheit auszuschließen.	nein
alle anderen Gilden	aufgrund der Lage des Vorhabengebiets im Siedlungsbereich, der bestehenden Nutzungen und strukturellen Ausstattung keine Eignung erkennbar	nein
Rastvögel		
Gänse, Schwäne, Enten, Möwen, Seeschwalben, Watvögel, Kranich, Kormoran, Seetaucher, Lapentaucher etc.	Aufgrund der Lage des Vorhabengebiets im Siedlungsbereich, der bestehenden Nutzungen und strukturellen Ausstattung des Vorhabengebiets ist für keine der Artengruppen eine Rastfunktion erkenn- oder ableitbar. Die nächstliegenden durch I.L.N. ET AL. (2009) ausgewiesenen Land- und Gewässerrastflächen befinden sich in ungefähr 1 km Entfernung, Rastflächen mariner Vogelarten in 0,5 km Entfernung. Zwischen diesen und dem Vorhabengebiet gibt es keinerlei funktionale Beziehungen.	nein

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit “!” bzw. “!!“ gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1 Europäische Vogelarten

Sammelsteckbrief für potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Baum- und gebüschbrütende „Allerweltsarten“² mit Freinestern wie z. B. Amsel, Grünfink, Elster, Ringeltaube und Zaunkönig	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Alle hier zusammengefassten Brutvogelarten sind ungefährdet.	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Im Zuge von Gehölzfällungen und der Entfernung von Gebüsch im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zur Zerstörung von Gelegen und der Verletzung oder Tötung von Nestlingen kommen.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
BV-VM 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016). Da gemäß BV-VM 1 die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison erfolgt, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von vornherein ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Arten, die eine große Flexibilität und ein ausgeprägtes Anpassungsvermögen hinsichtlich der Wahl ihres Bruthabitats und -lebensraumes zeigen. Es kann von einem weiterhin ausreichenden Angebot an Nistmöglichkeiten in der näheren Umgebung ausgegangen werden.	
CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ☐ ja ☒ nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein ☐ ja ☒ nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein	

² Mit einem Vorkommen „wertgebender“ Brutvogelarten (= Art befindet sich in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschland bzw. M-V, streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG), Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Brutbestand in M-V < 1.000 Brutpaare, Art mit einem hohen Anteil am deutschen Gesamtbestand (> 40 % bzw. > 60%) und/oder Koloniebrüter) aus dieser Gilde ist im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

7 Zusammenfassung

7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Eine Beschreibung weiterer, sich aus der Eingriffsregelung und dem allgemeinen Artenschutz ergebenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt in der Unterlage zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (UMWELTPLAN 2025b).

Tabelle 4: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
BV-VM 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar)		
Verbots- tatbe- stand	Tötung	Die Beseitigung von Vegetation sowie Gehölzfällungen werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Damit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. eine Zerstörung von Gelegen sowie Verletzung oder Tötung von Nestlingen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Maßnahme ist identisch mit der Maßnahme S 1 in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (UMWELTPLAN 2025b).
be- troffene Art	Brutvögel	

7.2 Gutachterliches Fazit

In der Gemeinde Zingst ist der Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes sowie der Ausbau des Knotenpunktes Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße geplant.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

Mit dem vorliegenden „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die REWE Markt GmbH im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

DBBW DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2024): Karte der Territorien. Unter Mitarbeit von Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin und LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STRAHMER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

UMWELTPLAN (2021): Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst: Bericht Zau-neidechsenkartierung und Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung für alle weiteren planungsrelevanten Arten. Gutachten im Auftrag der REWE Markt GmbH, März 2021.

UMWELTPLAN (2025a): Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst, Kreisstraße 25 Am Bahndamm – Friedenstraße: Ergänzung zum Bericht zur Artenschutzkontrolle. Gutachten im Auftrag der REWE Markt GmbH, 14.2.2025.

UMWELTPLAN (2025b): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Vorhaben Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst und Umbau des Knotenpunktes Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße. Gutachten im Auftrag der REWE Markt GmbH, 14.2.2025.

8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

8.3 Informationen aus Internetpräsenzen

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025A): Steckbriefe der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Aufrufen unter: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025B): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

REWE Markt GmbH

Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst, Kreisstraße 25 Am Bahndamm - Friedenstraße

Ergänzung zum Bericht zur Artenschutzkontrolle

Projekt-Nr.: 30416-02

Fertigstellung: 14.02.2025

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Landschaftsökol.
Kristina Vogelsang

Bearbeitung: B.Sc. BioGeowiss. Daniel Ruppert

Geprüft: M.Sc. Landscape Ecology and Nature
Conservation Katharina Zeterberg,
13.02.2025

Kontaktaten REWE Markt GmbH
Auftraggeber: Zweigniederlassung Ost
Herr Bläsing
Rheinstr. 8
14513 Teltow



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689
Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2	Methoden.....	5
2.1	Qualifizierte Potenzialabschätzung.....	5
2.1.1	Fledermäuse	5
2.1.2	Amphibien und Reptilien	5
3	Ergebnisse	6
3.1	Fledermäuse	6
3.2	Amphibien und Reptilien.....	11
4	Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	zur Fällung vorgesehene Alleebäume (Linden) entlang der Kreisstraße 25.	7
Abbildung 2:	zur Fällung vorgesehene mehrstämmige Erle am radwegeparallelen Graben.....	8
Abbildung 3:	zur Erhaltung vorgesehene mehrstämmige Erle im Kreuzungsbereich Friedenstraße.....	9
Abbildung 4:	zur Erhaltung vorgesehene Kopfweide im Kreuzungsbereich Friedenstraße	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die REWE Markt GmbH plant die Errichtung eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst. Die verkehrliche Erschließung des Marktes sowie verschiedener anderer Gebiete (z. B. Grundstück EWP oder Verkehrszentrum Darßbahn) soll über die Kreisstraße NVP25 Ecke Friedenstraße über einen konventionellen plangleichen Knotenpunkt erfolgen.

In der Niederschrift zum Ortstermin am 10.06.2024 wurde festgelegt, dass lediglich an den Großbäumen im direkten Kreuzungsbereich Am Bahndamm/Friedenstraße die Durchführung einer Baumhöhlenkontrolle erforderlich ist. Zudem wurde festgelegt, dass die naturschutzrechtliche Fachbewertung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages über eine Potenzialanalyse erfolgen kann und keine weitere Arterfassung erforderlich ist.

Vorliegend werden die Ergebnisse der ergänzenden Artenschutzkontrolle/Potenzialanalyse vom Januar 2025 dargestellt, welche als Grundlage für die Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom Mai 2022 dienen.

2 Methoden

2.1 Qualifizierte Potenzialabschätzung

2.1.1 Fledermäuse

Die Ermittlung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse (Specht- und sonstige Höhlungen, Risse, Ausfaltungen, Borkenschollen) erfolgte im Rahmen einer Begehung in der laubfreien Zeit am 13.01.2025. Es wurde der vom Vorhaben betroffene Gehölzbestand visuell auf vom Boden abschätzbare Quartierstrukturen mittels Fernglas und LED-Taschenlampe untersucht. Höhlungen bis 3 m Höhe wurden, soweit das Anlegen einer Leiter möglich war, ausgespiegelt und genauer auf ihr Quartierpotenzial bzw. ihre mögliche Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier untersucht.

Neben potenziellen Quartierstrukturen wurden zudem die an den Vorhabensraum angrenzenden Flächen betrachtet, um deren Lebensraumfunktion und Eignung für Fledermäuse einzuschätzen.

2.1.2 Amphibien und Reptilien

Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung am 13.01.2025 war eine erneute Sichtbeobachtung in Ergänzung der bisherigen Untersuchungen 2020 (inkl. künstlicher Verstecke) nicht möglich. Vor Ort erfolgte somit eine Erfassung und Einschätzung der Habitatpotenziale für Reptilien insbesondere der planungsrelevanten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zudem wurde die Habitatsignung für Amphibien abgeschätzt.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

Entlang der Westseite der Kreisstraße 25 wurden insgesamt acht zur Fällung vorgesehene Bäume begutachtet. Dabei handelt es sich um sechs Bäume der Lindenallee sowie eine mehrstämmige Erle am radwegparallelen Graben. Zusätzlich wurden eine Kopf-Weide und eine weitere mehrstämmige Erle im Bereich westlich der Kreuzung Friedenstraße untersucht, welche gemäß der technischen Planunterlagen erhalten bleiben sollen.

Die mittelalten Linden im Bereich der Allee haben einen Stammdurchmesser zwischen 10 und 40 cm. Sie weisen keine potenziellen durch Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen auf (siehe nachfolgende Fotos).



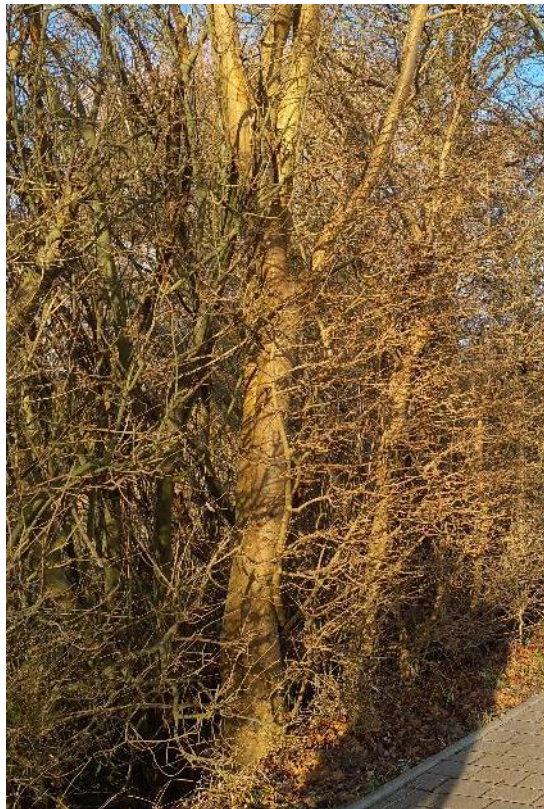


Abbildung 1: zur Fällung vorgesehene Alleeebäume (Linden) entlang der Kreisstraße 25

Auch die mehrstämmige Erle am Graben weist keine potenziell für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen auf (siehe nachfolgendes Foto).

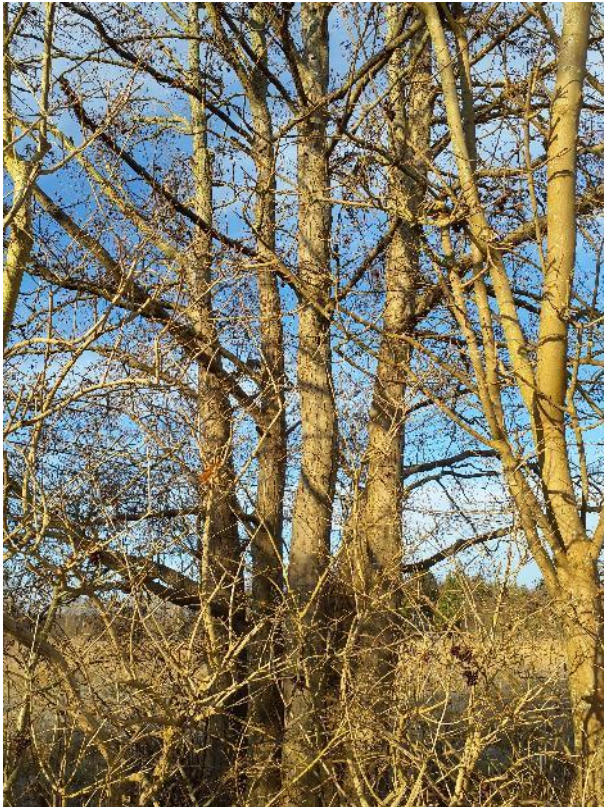


Abbildung 2: zur Fällung vorgesehene mehrstämmige Erle am radwegeparallelen Graben

Die mehrstämmige Erle im Kreuzungsbereich Friedenstraße weist kleinere Risse in der Rinde und eine Asthöhle mit geringer Tiefe auf, welche aufgrund ihrer geringen Ausdehnungen ebenfalls keine Eignung als Quartierstruktur für Fledermäuse aufweist (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 3: zur Erhaltung vorgesehene mehrstämmige Erle im Kreuzungsbereich Friedenstraße

Lediglich die Kopf-Weide (Baum-Nr.: 000103, Friedenstraße neben Transformatorenstation) weist Quartierpotenzial für Fledermäuse in Form von Zwieseln, Borkenschollen und Fäulnishöhlungen auf (siehe nachfolgende Fotos).

Für die unbebauten Freiflächen linksseitig des Gehölzstreifens (Biotoptypen BBG, BBJ, RHU, VHD) ist von einer Funktion als (Teil-)Jagdgebiet für Fledermäuse auszugehen.



Abbildung 4: zur Erhaltung vorgesehene Kopfweide im Kreuzungsbereich Friedenstraße

3.2 Amphibien und Reptilien

Westlich der Friedenstraße sind eine unbebaute Brachfläche, eine feuchte Grünlandbrache sowie ein mäßig feuchter Bruchwald vorhanden. Diese Flächen können potenzielle Überwinterungsbereiche sowie Nahrungsräume für Amphibien und Reptilien darstellen, befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches.

Naturnahe Amphibien-Laichgewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Für die wegebegleitenden Entwässerungsgräben ist eine Laichfunktion für Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aber aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Ein einzelntes Vorkommen von ungefährdeten Amphibienarten wie z. B. vom Teichfrosch ist möglich.

Grabbare Offenflächen als Eiablageflächen für Zauneidechsen sind im Untersuchungsraum nicht ausgeprägt. Ein einzelntes Vorkommen von ungefährdeten Reptilienarten wie z. B. der Waldeidechse ist möglich.

Insgesamt zeichnet sich der ergänzend betrachtete Vorhabenbereich durch ein geringes Habitatpotenzial für Amphibien und Reptilien aus.

4 Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K.T., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

REWE Markt GmbH

Regionalplanung

Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes in Zingst

Umweltplanung

Bericht Zauneidechsenkartierung und Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung für alle weiteren planungsrelevanten Arten

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 30416-00

Fertigstellung: März 2021

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Projektleitung: Dipl.-Biol. Dr. Jan Prinz

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methode	1
2.1	Qualifizierte Potenzialabschätzung	1
2.2	Zauneidechsenkartierung.....	2
3	Ergebnisse	4
3.1	Fotodokumentation der Begehung zur Potenzialabschätzung.....	4
3.2	Habitatpotenzialanalyse	15
3.2.1	Brutvögel	15
3.2.2	Fledermäuse.....	16
3.2.3	Nachtkerzenschwärmer	16
3.2.4	Zauneidechse	16
3.3	Zauneidechsenkartierung.....	16
4	Diskussion	17
4.1	Brutvögel	17
4.2	Fledermäuse	17
4.3	Nachtkerzenschwärmer	17
4.4	Zauneidechse	17
5	Quellenverzeichnis.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zu den Begehungsterminen, den jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen und ausgeführten Untersuchungen.....	2
Tabelle 2:	Übersicht zu den Ergebnissen der Begehungen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens und Untersuchungsgebiet (Abbildungsquellen: Google Maps, Auszug aus der Liegenschaftskarte)	1
Abbildung 2:	Positionen der künstlichen Verstecke (gelbe Rechtecke) und Fundpunkte der Waldeidechse (blaue Punkte) im Untersuchungsgebiet (Quelle: Google Earth)	3

Abbildung 3: Nördlicher Teil des Untersuchungsgebiets, teilweise versiegelt und zwischenzeitig als Containerlagerfläche genutzt.....	4
Abbildung 4: Nordöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets, z. T. verbuscht und von Ruderalflur bedeckt, Baumhöhle mit größerer Öffnung und Resten von Nistmaterial in geringer Höhe in einem alten Apfelbaum (gelber Pfeil).....	5
Abbildung 5: Mitttelgroße Birke im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Bruthabitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern.....	6
Abbildung 6: Kleinere, z. T. etwas lückige Ruderalfläche im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Totholz und größeren Betonteilen in den Randbereichen mit höchstens geringem Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse.....	7
Abbildung 7: Mitttelgroße straßenbegleitende Linden im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Habitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern.....	8
Abbildung 8: Mittlerer Teil des Untersuchungsgebiets, als Lagerfläche für Pflastersteine, Astschnitt, Container, Sand und diverse Bauabfälle genutzt, in den Randbereichen z. T. geringes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse erkennbar	9
Abbildung 9: Mittlerer Teil des Untersuchungsgebiets, als Lagerfläche für Sand, Kabeltrommeln und diverse Bauabfälle genutzt, ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten	10
Abbildung 10: Kleine Baumgruppe (zwei mittelgroße Eichen, eine mittelgroße Weide) im mittleren Teil des Untersuchungsgebiets mit Bruthabitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern.....	11
Abbildung 11: Südlicher Teil des Untersuchungsgebiets, als Zwischenlagerfläche für Boden und Sand genutzt, ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten	12
Abbildung 12: Kleinere, z. T. etwas lückige Ruderalfläche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Ablagerungen von Altholz und Gartenabfällen; geringes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse erkennbar	13
Abbildung 13: Südöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten	14
Abbildung 14: Südöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets mit weitgehend verlandetem Graben ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 18/11 und 18/12 der Gemarkung 132552 (Zingst), Flur 8 ist der Neubau eines REWE-Greenbuilding-Marktes geplant. Das z. T. mit Betonplatten versiegelte Grundstück liegt im Randbereich der Gemeinde Zingst, hat eine Größe von 8.195 m², wurde zweiseitig als Parkplatz und Baustelleneinrichtungsfläche für diverse Tiefbaumaßnahmen genutzt und ist mittlerweile weitgehend beräumt.

Als Grundlage für die erforderliche artenschutzrechtliche Begutachtung der geplanten Baumaßnahme war der Vorhabensbereich auf mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen.

2 Methode

2.1 Qualifizierte Potenzialabschätzung

Für eine qualifizierte Potenzialabschätzung wurden im Zuge einer Begehung des gesamten Untersuchungsgebiets (Flurstücke 18/11 und 18/12, siehe Abbildung 1) am 22.05.2020 neben Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz v. a. die relevanten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet erfasst und bewertet.

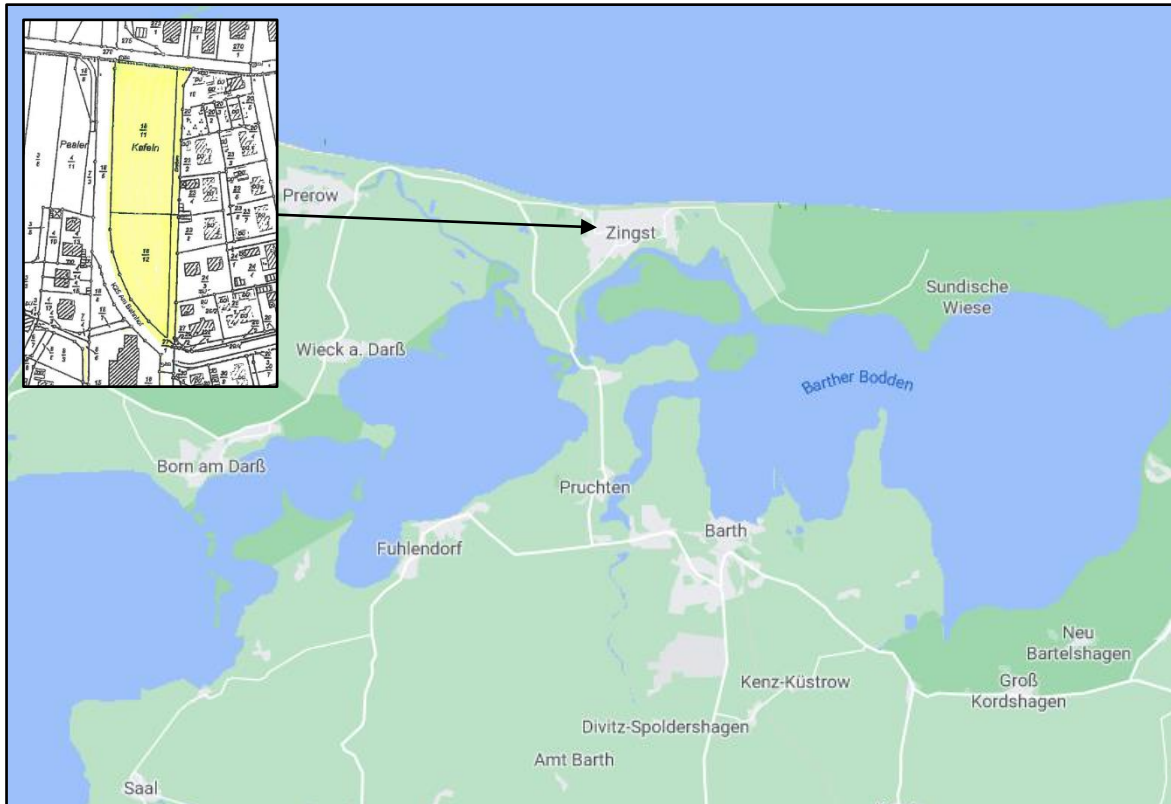


Abbildung 1: Lage des Vorhabens und Untersuchungsgebiet (Abbildungsquellen: Google Maps, Auszug aus der Liegenschaftskarte)

Die qualifizierte Potenzialabschätzung gestaltete sich für die zu betrachtenden Artengruppen und Arten¹ wie folgt:

- Brutvögel: Dokumentation aller Beobachtungen sowie Erfassung sämtlicher Habitatpotenziale für Brutvögel im Untersuchungsraum und Ableitung des zu erwartenden Arteninventars
- Fledermäuse: Erfassung sämtlicher Quartierpotenziale für baumbewohnende Fledermausarten und ggfs. Ableitung des zu erwartenden Arteninventars (es befinden sich keine Gebäude auf dem Baugrundstück)
- Nachtkerzenschwärmer: Erfassung aller Pflanzenbestände aus den Gattungen *Epilobium* (Weidenröschen) und *Oenothera* (Nachtkerzen), welche der Raupe des Nachtkerzenschwärmers als Wirtspflanze dienen (vgl. Hermann & Trautner 2011)
- Zauneidechse: Für die Untersuchung des Baugrundstücks auf ein Zauneidechsen-Vorkommen wurde eine zweistufige Vorgehensweise gewählt:
 1. Erfassung sämtlicher Habitatpotenziale für die Zauneidechse im Rahmen der vor-Ort-Begehung und fachgutachterliche Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen der Art.
 2. Kann im Ergebnis ein Vorkommen der Zauneidechse nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ist eine Kartierung vorzusehen

2.2 Zauneidechsenkartierung

Die Erfassung mit insgesamt fünf Begehungsterminen im Zeitraum Juni bis Oktober orientierte sich methodisch an den Empfehlungen im Maßnahmenblatt R1 aus Albrecht et al. (2014). Ergänzend zu den Begehungen zur Sichtbeobachtung wurden im Untersuchungsgebiet zwölf künstliche Verstecke (KV, ca. 40 x 30 cm, Bitumenbahn) an Stellen ausgebracht, die für ein Vorkommen der Zauneidechse strukturell geeignet erschienen (ohne oder mit lückiger Vegetationsbedeckung, besonnt, mit Versteckmöglichkeiten). Die Positionen der künstlichen Verstecke sind Abbildung 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht zu den Begehungsterminen, den jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen und ausgeführten Untersuchungen

Datum	Wetter	Tätigkeiten
22.05.2020	18° C, leichter Wind, bedeckt, kein Niederschlag	Begehung zur Potenzialabschätzung Begehung zur Sichtbeobachtung
18.06.2020	20° C, leichter Wind, leicht bedeckt, kein Niederschlag	KV ausgebracht, Begehung zur Sichtbeobachtung
20.08.2020	21° C - 24° C, bedeckt, windstill, kein Niederschlag	KV kontrolliert, Begehung zur Sichtbeobachtung

¹ Vorkommen aller anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen konnten von vornherein ausgeschlossen werden

Datum	Wetter	Tätigkeiten
11.09.2020	18° C, bedeckt zeitweise sonnig, leichter Wind, kein Niederschlag	KV kontrolliert, Begehung zur Sichtbeobachtung
16.09.2020	20 - 21 ° C, sonnig, windstill, kein Niederschlag	KV kontrolliert, Begehung zur Sichtbeobachtung
23.10.2020	15° C, leicht bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag	KV kontrolliert und eingesammelt, Begehung zur Sichtbeobachtung

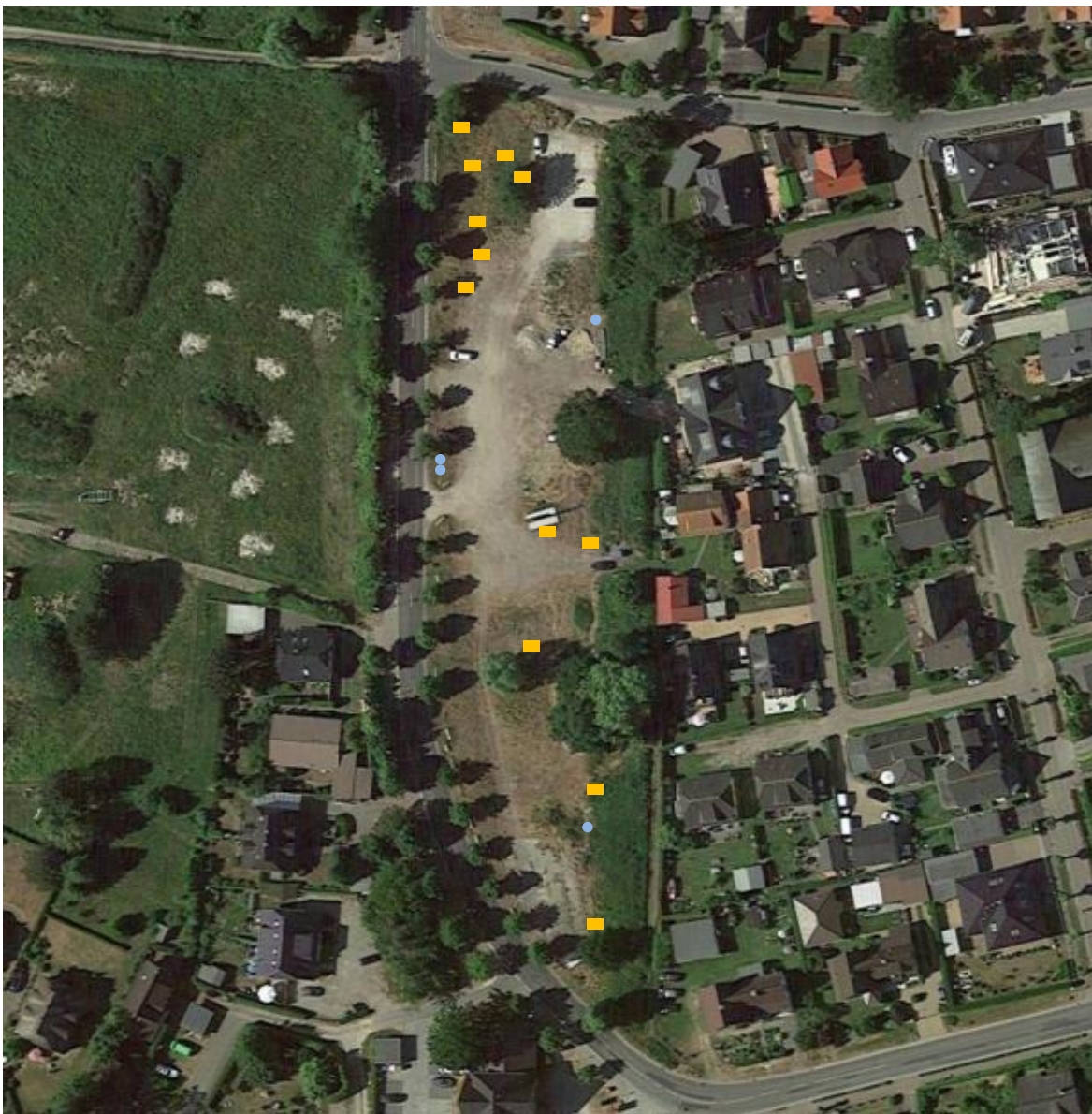


Abbildung 2: Positionen der künstlichen Verstecke (gelbe Rechtecke) und Fundpunkte der Waldeidechse (blaue Punkte) im Untersuchungsgebiet (Quelle: Google Earth)

3 Ergebnisse

3.1 Fotodokumentation der Begehung zur Potenzialabschätzung



Abbildung 3: Nördlicher Teil des Untersuchungsgebiets, teilweise versiegelt und zwischenzeitig als Containerlagerfläche genutzt



Abbildung 4: Nordöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets, z. T. verbuscht und von Ruderalflur bedeckt, Baumhöhle mit größerer Öffnung und Resten von Nistmaterial in geringer Höhe in einem alten Apfelbaum (gelber Pfeil)



Abbildung 5: Mittelgroße Birke im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Bruthabitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern



Abbildung 6: Kleinere, z. T. etwas lückige Ruderalfläche im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Totholz und größeren Betonteilen in den Randbereichen mit höchstens geringem Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse



Abbildung 7: Mittelgroße straßenbegleitende Linden im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Habitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern



Abbildung 8: Mittlerer Teil des Untersuchungsgebiets, als Lagerfläche für Pflastersteine, Astschnitt, Container, Sand und diverse Bauabfälle genutzt, in den Randbereichen z. T. geringes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse erkennbar



Abbildung 9: Mittlerer Teil des Untersuchungsgebiets, als Lagerfläche für Sand, Kabeltrommeln und diverse Bauabfälle genutzt, ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten



Abbildung 10: Kleine Baumgruppe (zwei mittelgroße Eichen, eine mittelgroße Weide) im mittleren Teil des Untersuchungsgebiets mit Bruthabitatpotenzialen für baumbrütende Vogelarten mit Freinestern



Abbildung 11: Südlicher Teil des Untersuchungsgebiets, als Zwischenlagerfläche für Boden und Sand genutzt, ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten



Abbildung 12: Kleinere, z. T. etwas lückige Ruderalfläche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit Ablagerungen von Altholz und Gartenabfällen; geringes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse erkennbar



Abbildung 13: Südöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten



Abbildung 14: Südöstlicher Teil des Untersuchungsgebiets mit weitgehend verlandetem Graben ohne erkennbare Lebensraumpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten

3.2 Habitatpotenzialanalyse

3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zur Abschätzung von Habitatpotenzialen wurde eine Nistmaterial tragende Nebelkrähe festgestellt, der Nestbau im Untersuchungsgebiet konnte aber nicht beobachtet werden. Des Weiteren wurden einzelne Individuen des Hausrotschwanzes, des Haussperlings, der Kohlmeise und der Rauchschwalbe Nahrung

suchend im bzw. über dem Untersuchungsgebiet beobachtet, wobei für diese Arten keine Bruthabitatpotenziale vorhanden sind. Für typische Brutvogelarten des Siedlungsraumes mit Freinestern wie z. B. Amsel, Grünfink, Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube und Zaunkönig bestehen in den Bäumen und Gebüsch im Vorhabengebiet Nistmöglichkeiten.

3.2.2 Fledermäuse

Am vorhandenen Baumbestand konnten keine geeigneten Quartierstrukturen (Höhlungen, Risse, abstehende Borke) festgestellt werden.

3.2.3 Nachtkerzenschwärmer

Es wurden lediglich zwei Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) im Untersuchungsgebiet festgestellt, ansonsten fanden sich keine Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers.

3.2.4 Zauneidechse

Im Rahmen der vor-Ort-Begehung zur Abschätzung von Habitatpotenzialen konnte ein Vorkommen der Zauneidechse nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Zauneidechsenkartierung

Im Zuge der Kartierung konnte die Zauneidechse nicht festgestellt werden. An zwei Terminen wurden jeweils zwei Individuen der Waldeidechse festgestellt (siehe Abbildung 2 und Tabelle 1).

Tabelle 2: Übersicht zu den Ergebnissen der Begehungen

Datum	Ergebnis	Anmerkungen
22.05.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	
18.06.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	
20.08.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	2 Waldeidechsen (1 ad. Ind., 1 subad. Ind.) an zwei Stellen festgestellt (unter Baumscheibe und auf Betonplatte)
11.09.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	2 Waldeidechsen (beide ad., 4 m voneinander entfernt) auf liegendem Totholz an der Auffahrt von der Bahnhofstraße
16.09.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	

Datum	Ergebnis	Anmerkungen
23.10.2020	kein Nachweis der Zauneidechse	

4 Diskussion

4.1 Brutvögel

Brutansiedlungen typischer Vogelarten des Siedlungsraumes mit Freinestern wie z. B. Amsel, Grünfink, Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube sowie des Zaunkönigs sind nicht ausgeschlossen. Für störungsempfindlichere und anspruchsvollere Arten weist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage, bisherigen Nutzung (und den damit einhergehenden vielfältigen Störungen) und strukturellen Ausstattung hingegen keine Eignung auf.

4.2 Fledermäuse

In Ermangelung geeigneter Quartierstrukturen am vorhandenen Baumbestand (Höhlungen, Risse, abstehende Borke) und aufgrund des Fehlens von Gebäuden lassen sich Ansiedlungen von Fledermäusen im Vorhabengebiet mit Sicherheit ausschließen. Eine gelegentliche Nutzung der Fläche als Jagdgebiet ist denkbar, ebenso die Nutzung der Baumreihe entlang der Bahnhofstraße als Leitstruktur. Für beide möglichen ökologischen Funktionen ist allerdings keine gegenüber der Umgebung herausgestellte Bedeutung zu erkennen.

4.3 Nachtkerzenschwärmer

In Ermangelung einer nennenswerten Anzahl von Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers lässt sich ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet mit Sicherheit ausschließen und eine weitere Betrachtung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags ist nicht erforderlich.

4.4 Zauneidechse

Im Ergebnis der durchgeführten Kartierung lässt sich ein Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabengebiet mit Sicherheit ausschließen und eine weitere Betrachtung der Art im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags ist nicht erforderlich.

5 Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K.T., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

HERMANN, G., TRAUTNER, J. (2011): Der Nachkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10), 293-300.